



# NEWSLETTER 3/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Newsletter möchten wir Sie auf neue praxisrelevante Themen aufmerksam machen. Darüber hinaus enthält der Newsletter Hinweise auf aktuelle Beiträge in der Presse, die in Zusammenarbeit mit der Kanzlei ABELN entstanden sind. Wenn Sie Fragen zu einem dieser Themen haben, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Zum Inhalt:

Fehlerhafte DRG-Kodierung und Kündigung .....	2
Haftung des Arbeitgebers für Verkehrsunfallschäden am Privatwagen des Arbeitnehmers....	3
Vorzeitige Rente wider Willen?.....	3
Fehlerhafte Vorstandsverträge: Vergütungskürzung?.....	4
Arbeitszeugnis gefälscht = Kündigungsgrund?.....	4
Bundesfinanzhof entscheidet über steuerliche Vorteile bei Abfindungen.....	4
Vortragsreihe Arbeitsrecht mit dem Forum F3.....	5
Umfrage und Gewinnspiel.....	5

## Fehlerhafte DRG-Kodierung und Kündigung

Krankenhausarbeitsrecht: Fehlerhafte DRG-Kodierungen können auch ohne konkreten Schadenseintritt zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen. Über eine (in Teilen nicht nachvollziehba-

re) Entscheidung des LAG Sachsen hat die Kanzlei Abeln einen Artikel im aktuellen Ärzteblatt (Ausgabe Heft 30) veröffentlicht.

### **Link zum Beitrag:**

[http://abeln-arbeitsrecht.de/images/stories/Dateien/haasler\\_aerzteblatt\\_2011.pdf](http://abeln-arbeitsrecht.de/images/stories/Dateien/haasler_aerzteblatt_2011.pdf)

## Wenn der Arbeitgeber Rufbereitschaft anordnet, haftet er für Verkehrsunfallschäden am Privatwagen des Arbeitnehmers

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass der Arbeitgeber für Schäden am PKW des Arbeitnehmers haftet, wenn dieser in Rufbereitschaft ist. Der Kläger war als Oberarzt in einer Klinik beschäftigt. An einem Sonntag war er zur Rufbereitschaft eingeteilt, als er um neun Uhr zum Krankenhaus gerufen wurde. Auf dem Weg von seinem Wohnort zur Klinik kam er mit seinem Privatwagen von der Straße ab und rutschte in den Straßengraben. Am Auto entstand Schaden in Höhe von 5.730 Euro. Der Oberarzt verlangte von der Klinik den Schaden erstattet. Diese lehnte ab. Der Arzt erhob Klage. Das Bundesarbeitsgericht hat dem Kläger im Grundsatz einen

Erstattungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber zugesprochen. Es begründet sein Urteil damit, dass jeder Arbeitnehmer zwar grundsätzlich seine Aufwendungen für Fahrten zwischen seiner Wohnung und seiner Arbeitsstätte selbst zu tragen hätte, wozu auch Schäden an seinem Fahrzeug gehörten. Eine Ausnahme sei aber dann zu machen, wenn der Arbeitnehmer während seiner Rufbereitschaft vom Arbeitgeber aufgefordert werde, seine Arbeit anzutreten, und er *„die Benutzung seines Privatfahrzeugs für erforderlich halten durfte, um rechtzeitig am Arbeitsort zu sein“*. (BAG vom 22. Juni 2011 Az.: 8 AZR 102/10)

## Vorzeitige Rente wider Willen? – Zur Frage der Rechtmäßigkeit vertraglicher Altersbefristungen

Beitrag in der Financial Times Deutschland vom 19. Juli 2011. Der Artikel befasst sich mit einem Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg, welches die Kanzlei Abeln kürzlich erstritten hat. Es geht um die Frage

von starren Altersgrenzen in Arbeitsverträgen für Führungskräfte, insbesondere um die Frage, ob eine Verpflichtung besteht, wider Willen vorzeitig in Rente zu gehen.

### **Link zum ersten Beitrag:**

<http://www.ftd.de/karriere-management/recht-steuern/:recht-steuern-wenn-der-chef-nicht-aufs-altenteil-will/60080728.html>

### **Link zum zweiten Beitrag:**

[http://abeln-arbeitsrecht.de/images/stories/wiwo\\_august2011\\_altersgrenzen.pdf](http://abeln-arbeitsrecht.de/images/stories/wiwo_august2011_altersgrenzen.pdf)

## Fehlerhafte Vorstandsverträge: Vergütungskürzung?

Müssen Bank-Vorstände die Kürzung ihrer Bezüge hinnehmen? Die Rechtsfolgen bei fehlerhaften Verträgen sind weiterhin um-

stritten. Ein Beitrag von Dr. Christoph Abeln im Bankmagazin.

### **Link zum Beitrag:**

<http://www.bankmagazin.de/Top-Themen/389/155/Fehlerhafte-Vorstandsvertraege.html>

## Arbeitszeugnis gefälscht = Kündigungsgrund?

Ein Beitrag im Tagesspiegel vom 29. Mai 2011 von Dr. Christoph Abeln, der sich mit der Frage beschäftigt, wann man einem

Mitarbeiter kündigen darf, wenn er bei der Bewerbung falsche Angaben gemacht hat und ob es ein „Recht auf Lüge“ gibt.

### **Link zum Beitrag:**

<http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/an-christoph-abeln-fachanwalt-fuer-arbeitsrecht/4228810.html>

## Bundesfinanzhof entscheidet über steuerliche Vorteile bei Abfindungen

Der Bundesfinanzhof hat die steuerlichen Grundsätze bei Abfindungen klargestellt. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der eine Abfindung in Höhe von knapp 78.000 Euro erhalten hatte. 10.000 Euro davon ließ er sich im Entlassungsjahr auszahlen, den Rest im Folgejahr. Das Finanzamt behandelte die 10.000 Euro als Entschädigung, zog den damals gültigen Freibetrag von 7.200 Euro ab und wandte auf die restlichen 2.800 Euro die so genannte Fünftelregelung an. Mit dieser Regelung werden Abfindungen für mehrjährige Tätigkeiten bei der Einkommensteuer be-

günstigt (§ 34 EStG). Hierbei handelt es sich um Einkünfte, die über mehrere Jahre erwirtschaftet wurden, aber nur in einem Jahr besteuert werden. Durch die Steuerprogression käme es ohne Begünstigung zu einer außergewöhnlich hohen Steuerbelastung. Ziel der Fünftelregelung ist es, hierfür einen Ausgleich zu schaffen. Beim Restbetrag versagte das Finanzamt die Fünftelregelung mangels Zusammenballung von Einkünften. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Regelung doch anzuwenden sei. Die Teilleistung sei geringfügig, wenn sie weniger als fünf Prozent der

Hauptentschädigungsleistung beträgt. Die Zahlung einer Entlassungsentschädigung in zwei Zeiträumen ist somit für die Anwendung der Fünftelregelung auf die Hauptleistung unschädlich, wenn ein ge-

ringer Teil der Abfindung in einem davor oder danach liegenden Kalenderjahr gezahlt wird. (Urteil vom 26.1.2011 Az. IX R 20/10)

## Arbeitsrechtliche Vortragsreihe der Kanzlei Abeln mit dem Forum F3

Gemeinsam mit dem Forum F3, dem Netzwerk von Fach- und Führungskräften und Mitglied im renommierten Deutschen Führungskräfteverband ULA, führen wir eine arbeitsrechtliche Vortragsreihe durch. Rechtsanwalt Dr. Abeln wird zu ausgewählten Schwerpunktthemen sprechen, wie zum Beispiel Versetzungsklauseln und Vertragsänderungen (insbesondere so genannte Entleitungen), aber auch andere Formen von Eingriffen in Arbeitsverträge von Führungskräften. Die Veranstaltung dauert drei Stunden, wobei der Vortrag ca. 90 Minuten dauert. Die Termine:

- 1.Termin  
**Mittwoch, 14. September um 17.00 Uhr in Berlin**  
*(Grand Hotel Esplanade, Raum Eton, Lützowufer 15, 10875 Berlin)*
- 2.Termin:  
**Freitag, 23. September um 17.00 Uhr in Frankfurt am Main**  
*(Restaurant Villa Merton im Union International Club, Am Leonhardsbrunn 12, 60487 Frankfurt am Main)*
- 3.Termin:  
**Mittwoch, 12. Oktober um 18.00 Uhr in Hamburg**  
*(Business Club Hamburg, Elbchaussee, 22765 Hamburg)*

In Berlin sind nur noch wenige Plätze frei. In Hamburg und Frankfurt sind noch Plätze frei. **Hier zum Link:**

<http://www.abeln-arbeitsrecht.de/index.php/de/component/content/article/160-einladung-.html>

## Umfrage und Gewinnspiel

Zum Schluss möchten wir Sie auf unsere Umfrage mit Gewinnspiel aufmerksam machen. Unter den Teilnehmern verlosen wir fünf Exemplare unseres neuen Buches. **Hier zum Link:** <http://www.abeln-arbeitsrecht.de/index.php/de/component/content/article/149-umfrage.html>